

Textliche Festsetzungen

- 1 Im Plangebiet sind in den Einfriedungen im Abstand von max. 5,00 m Öffnungen von mindestens 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfriedung vorzusehen.
Par. 81 Abs. 1 u. 9 BbgBO i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

- 2 Innerhalb der Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und zur Bepflanzung mit Bäumen sind alle Bäume mit einem Stammumfang größer als 100 cm zu erhalten und bei Abgang mit Bäumen der Arten
Tilia cordata (Winter-Linde)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
mit einem Mindestdurchmesser von 12 cm zu ersetzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- 3 Innerhalb der Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und zur Bepflanzung mit Bäumen sind mindestens 20 Bäume der Arten
Tilia cordata (Winter-Linde)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
mit einem Mindestdurchmesser von 12 cm zu pflanzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB